

gerichtlichen Strafaussprüchen erzieherische Bedeutung zukommt, deren Vollstreckung vom weiteren Verhalten des Täters abhängig ist (bedingte Verurteilung). „Sozialisten sind keine Fetischisten der Strafe.“² Dort, wo es möglich ist, einen Bürger, der sich gegen ein Strafgesetz vergangen hat, zur Achtung der Gesetze zu erziehen, ohne daß es einer Freiheitsentziehung bedarf, verzichtet unser sozialistischer Staat auf die Strafvollstreckung. Das setzt voraus, daß der erzieherische Einfluß der Hauptverhandlung in Verbindung mit dem fördernden Einfluß des Kollektivs der Kollegen im Betrieb usw. ausreicht, diesen straffällig gewordenen Bürger von der Verwerflichkeit seiner Tat zu überzeugen und ihn von weiteren strafbaren Handlungen zurückzuhalten. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Nichtdurchsetzung des gerichtlichen Strafausspruches den Regelfall bilden soll. Das Gericht ist bei der bedingten Verurteilung an die in § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes bestimmten Voraussetzungen gebunden.

Grundsätzlich erfordert die Funktion des Strafprozesses als Mittel zur Verwirklichung des im Strafrecht zum Ausdruck kommenden Willens der Arbeiter-und-Bauern-Macht die Vollstreckung der gerichtlich angeordneten staatlichen Zwangsmaßnahme.

Dementsprechend regelt auch die Strafprozeßordnung in den §§ 334 ff. die wesentlichen Grundsätze für die Vollstreckung von Strafurteilen. Gemeinsam mit dem Art. 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der das den Strafvollzug bestimmende Prinzip der Erziehung durch gemeinsame produktive Arbeit³ festlegt, bilden diese Bestimmungen die Grundlage, auf der die Dienst-anweisungen, Rundverfügungen usw. beruhen, die die zur Vollstreckung gehörenden Maßnahmen im einzelnen näher festlegen.⁴

Die Grundsätze der Strafvollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik sind das Ergebnis rechtspolitischer Überlegungen. Einerseits muß durch die Strafvollstreckung gewährleistet werden,

2. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1958, S. 120.
3. Über die Durchsetzung dieses, dem sozialistischen Charakter des Strafvollzuges entsprechenden Grundsatzes vgl. Köhler, Die produktive Arbeit im Strafvollzug, NJ, 1955, S. 182 f.; Melsheimer, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, NJ, 1956, S. 289 ff., insbesondere S. 293; Mühlberger, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, NJ, 1956, S. 386 ff., insbesondere S. 388; Leim, Strafe und Strafvollstreckung, Der Schöffe, 1955, S. 26 ff.; Ekelmann, Wir besuchten eine Strafvollzugsanstalt, Der Schöffe, 1956, S. 248; Kern, Die Erziehung im Strafvollzug, Berlin 1958, insbesondere S. 88 ff.
4. Hier sollen jedoch nur die in der Strafprozeßordnung festgelegten Grundsätze behandelt werden.